



Auf dem Grundstück befindet sich zudem ein städtischer Spielplatz. Dieser ist im Zuge der Verkaufsverhandlungen entweder vermessungstechnisch aus dem Verkaufsgrundstück herauszulösen oder durch entsprechende dingliche Sicherung dauerhaft zugunsten der Stadt abzusichern.

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. die notwendigen Schritte zur Verkaufsvorbereitung einzuleiten,
2. eine Wertermittlung des Grundstücks einschließlich Gebäude durchführen zu lassen,
3. die grundstücksrechtliche Sicherung des städtischen Spielplatzes vorzubereiten,
4. die Vermarktung des Objektes vorzubereiten sowie
5. dem Stadtrat die Verkaufsbedingungen zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

**Beschlussfassung:** einstimmig bestätigt

von 13 Stadträten einschl. Bürgermeisterin waren anwesend:	9
für den Beschluss:	9
gegen den Beschluss:	0
Enthaltungen:	0

### **Beschluss Nr. 77-18/2026**

#### **Ermächtigungsbeschluss zur Behandlung von Bauanträgen im Rahmen der laufenden Verwaltung über die Sitzungspause**

Der Stadtrat der Stadt Liebstadt ermächtigt die Verwaltung über die Dauer der Sitzungspause, im Rahmen der laufenden Verwaltung eigenständig über das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu entscheiden sowie die entsprechenden Stellungnahmen abzugeben.

**Beschlussfassung:** einstimmig bestätigt

von 13 Stadträten einschl. Bürgermeisterin waren anwesend:	9
für den Beschluss:	9
gegen den Beschluss:	0
Enthaltungen:	0